

Umweltrecht

LVwG 46.34-1169/2020 vom 30.11.2020

Altspeisefette und -öle aus privaten Haushalten stellen keine nicht gefährlichen Abfälle bzw. Siedlungsabfälle dar, welche in den Anwendungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes des Landes fallen und einer Andienungspflicht an die Gemeinde (§ 6 Abs 1 AWG Stmk 2004) unterliegen. Der Bundesgesetzgeber hat für diese Stoffe mit § 16 Abs 6 AWG 2002 – wonach jeder befugte Abfallsammler oder -behandler berechtigt ist, Altspeisefette und -öle zu übernehmen – nämlich rechtmäßig seine Bedarfskompetenz zur Regelung der gegenständlichen Abfälle in Anspruch genommen hat.

LVwG 46.34-1642/2021 vom 10.07.2021

Kommt in einem Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG 1989 hervor, dass hinsichtlich der antragsgegenständlichen Materialien das Recht auf Festsetzung einer Abgabe nach § 209 Abs 3 BAO verjährt ist, so fehlt es einem etwaigen erlassenen Feststellungsbescheid am Tatbestandsmerkmal des begründeten Zweifels und ist der Antrag auf Feststellung nach § 10 ALSAG daher zurückzuweisen.

LVwG 46.23-2025/2020 vom 01.03.2021

Analoge Datenträger in Form von Papierakten mit sensiblen bzw. personenbezogenen Daten, welche einem Unternehmen zur irreversiblen Datenlöschung in Form der Vernichtung übergeben werden, stellen vor deren Vernichtung keine Abfälle iSd § 2 Abs 1 bis 3 AWG 2002 dar. Die nach der Datenvernichtung verbleibende Fraktion an Papierpartikeln stellt keinen Siedlungsabfall iSd § 2 Abs 4 Z 2 AWG 2002 dar, zumal diese entgegen der Begriffsbestimmung in § 2 Abs 4 Z 2 AWG 2002 nicht in privaten Haushalten anfallen und sich aufgrund der technisch hochwertigen Zerkleinerung nach den Vorgaben der ÖNORM S 2109 – entgegen einer Zerkleinerung von Dokumenten mit einem herkömmlichen Aktenvernichter – in ihrer Beschaffenheit von Abfällen aus Privathaushalten unterscheiden.

LVwG 60.24-2914/2020 vom 14.12.2020

Wurde die abfallrechtliche Genehmigung für eine Kompostieranlage – und nicht nur der Betrieb der Anlage an sich – im Bewilligungsbescheid befristet erteilt und enthält der Bescheid sogar Hinweise auf die Rechtsfolgen des Fristablaufes, so ist die abfallrechtliche Bewilligung in ihrer Gesamtheit mit dem Ablauf der Genehmigungsfrist als erloschen anzusehen. Da Bedingungen, Auflagen, Befristungen und andere Nebenbestimmungen zum Hauptinhalt des Bescheides gehören und verfahrensrechtlich vor allem Wesentlich ist, dass Hauptinhalt und Nebenbestimmungen ein untrennbares Ganzes bilden, gehören in Folge Erlöschens der Bewilligung auch die im gegenständlichen Verfahren zur Vollstreckung herangezogenen Auflagen nicht mehr dem Rechtsbestand an.

LVwG 46.34-477/2020 vom 18.12.2020

In einem Verfahren zur Bewilligung einer Stauraumspülung ist § 112 WRG 1959 – mangels baulicher Maßnahmen zu Errichtung einer Anlage – nicht die geeignete Rechtsgrundlage für die Vorschreibung einer Frist zur Durchführung der beantragten Spülung. Eine entsprechende Frist für die Durchführung der Stauraumspülung kann im Bewilligungsverfahren erforderlichenfalls nur gemäß § 105 Abs 1 lit d WRG 1959 als Nebenbestimmung vorgeschrieben werden.

LVwG 46.34-2154/2020 vom 25.02.2021

Gegenstand eines nach § 4 Abs 5 AWG Stmk 2004 (StAWG) erlassenen Feststellungsbescheides ist ausschließlich die rechtliche Qualifizierung von anfallenden Abfällen. Die Frage der Andienungspflicht gemäß § 6 Abs 1 StAWG hat mit der Frage der rechtlichen Einordnung des anfallenden Abfalles nichts zu tun. Ob entgegen der in § 6 Abs 1 StAWG normierten Andienungspflicht Siedlungsabfälle von anderen als der jeweiligen Gemeinde gesammelt werden dürfen, kann allenfalls nur in einem Verfahren nach § 17 StAWG geklärt werden und wäre diese Sammlung dann gegebenenfalls zu untersagen.

Ärztegesetz

LVwG 49.11-2471/2019 vom 15.01.2020

Die in § 49 Abs 1 ÄrzteG 1984 (ÄrzteG) festgelegte Fortbildungsverpflichtung, welche durch die Verordnung über die ärztliche Fortbildung (ÄFV 2010) näher determiniert wird, stellt einen Mindeststandard dar. Die Standardisierung der Fortbildung in der dort vorgesehenen Form widerspricht auch nicht einer freien, vom jeweiligen Arzt nach Art

und Inhalt selbst bestimmten Fortbildung, sondern ermöglicht dem Arzt, im Rahmen der sonstigen ärztlichen Verpflichtungen (vgl. §§ 2ff. ÄrzteG), sein Fortbildungsprogramm selbst zu wählen.

LVwG 49.30-924/2021 vom 02.06.2021

Rechtssatz 1: Gemäß § 62 Abs 1 Z 2 ÄrzteG 1998 setzt die vorläufige Untersagung der Berufsausübung unter anderem voraus, dass diese Maßnahme zur Wahrung des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Durch den Umstand, dass ärztliche Atteste ohne gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und ohne genauer Erhebung der in diesem Attest zu bestätigenden Tatsachen ausgestellt werden, wird dieses Tatbestandselement erfüllt. Das Studium zahlreicher Unterlagen und Fachartikel hinsichtlich der bestätigten Tatsachen stellt jedenfalls keine Untersuchung der Patienten vor Ausstellung von Attesten dar.

Rechtssatz 2: Auch, wenn eine Untersuchung und Beratung telefonisch oder auf elektronischem Weg erfolgen kann, setzt dies den Austausch von Informationen (z.B. Gesundheitsdaten) im Sinne einer gewissenhaften ärztlichen Untersuchung und Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen zwischen Arzt und Patient voraus. Eine Fülle von 1372 ausgestellten Attesten innerhalb von 10 Tagen lässt den Schluss zu, dass ärztliche Zeugnisse nicht nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen ausgestellt wurden.

Rechtssatz 3: Eine einstweilige Maßnahme gemäß § 138 ÄrzteG 1998 (ÄrzteG) ist gegenüber der vorläufigen Untersagung der Berufsausübung durch den Landeshauptmann nach § 62 ÄrzteG solange subsidiär anwendbar, bis die vorläufige Untersagung der Berufsausübung durch den Landeshauptmann in Rechtskraft erwachsen ist.

Stmk. Pflegeheimgesetz

LVwG 30.30-562/2020 vom 15.09.2020

§ 9 StPHG 2003 bestimmt, in Übereinstimmung mit den §§ 5 und 14 GuKG 1997, dass über jeden Heimbewohner ab dem Tag des Heimeintritts eine Pflegedokumentation anzulegen ist und welche Daten in dieser zu erfassen sind. Diesen Bestimmungen kann aber nicht entnommen werden, dass bei einer elektronischen Dokumentation zusätzlich eine händische Übersichtsliste sämtlicher Bediensteten inklusive deren Handzeichen/Handkürzel bzw. Unterschriftenproben in Papierform für allfällige Kontrolltätigkeiten der Behörde zu führen ist.

LVwG 41.2-508/2020 vom 03.07.2020

Rechtssatz 1: Bei deutschen Staatsbürgern ist zu prüfen, ob ein allfälliger unmittelbarer Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege, BGBl. Nr. 258/1969, (deutsch-österreichisches Fürsorgeabkommen) besteht. Dieses Abkommen sieht in Art 2 vor, dass deutschen Staatsangehörigen die sich im Hoheitsgebiet von Österreich aufhalten, u.a. „Fürsorge“ in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren ist. Ziel des Abkommens ist die rechtliche Gleichbehandlung von österreichischen und deutschen Staatsangehörigen im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen der „Fürsorge“.

Rechtssatz 2: Unter „Fürsorge“ iSd Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege, BGBl. Nr. 258/1969, sind gemäß der Legaldefinition des Art 1 Z 4 des Abkommens die dort genannten, gesetzlich begründeten Hilfeleistungen aus öffentlichen Mitteln zur Deckung und Sicherung des Lebensbedarfes für Personen zu verstehen, die keine andere Voraussetzung als die der Hilfsbedürftigkeit zu erfüllen haben. Mindestsicherungsleistungen nach dem MSG Stmk 2011 stellen unzweifelhaft derartige Hilfeleistungen dar (vgl. VwGH 22.02.2017, Ro 2015/10/0051).

Rechtssatz 3: Deutsche Staatsangehörige werden nur dann von Art 2 Abs 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege, BGBl. Nr. 258/1969 erfasst, wenn diese einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben. Nur sie haben Anspruch auf Mindestsicherung wie Österreicher, wobei ihnen ein solcher Anspruch auch dann zukommt, wenn ihr Aufenthalt „kein dauernder“ iSd § 4 Abs 1 Z 3 MSG Stmk 2011 (StMSG) ist. Insofern erweitert das Abkommen § 4 StMSG (vgl. 22.02.2017, VwGH Ro 2015/10/0051).

LVwG 41.2-2666/2020 vom 17.01.2020

Der Begriff „AlleinerzieherInnen“ iSd § 10 Abs 1 Z 1 MSG Stmk MSG 2011 umfasst nur Personen, welche mit minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. AlleinerzieherInnen, die mit volljährigen, jedoch unterhaltsberechtigten Kindern im gemeinsamen Haushalt wohnen, können nicht darunter subsumiert werden.

LVwG 41.2-795/2021 vom 25.03.2021

Bei der Berechnung des Einkommens von Wirtschaftsgemeinschaften nach § 6 Abs 3 MSG Stmk 2011 ist auch das Einkommen von minderjährigen Haushaltsmitgliedern zu berücksichtigen.

LVwG 41.10-2635/2020 vom 09.04.2021

Entsprechend § 8 Abs 2 MSG Stmk 2011 (StMSG) sind Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, als Einkommen iSd § 6 Abs 2 StMSG zu berücksichtigen, soweit sie ein Ausmaß oder eine Dauer aufweisen, die eine Gewährung von Mindestsicherung ausschließen bzw. einschränken. Wird also – wie im konkreten Fall – von dritter Seite in fünf der letzten sieben Monaten eine Geldleistung in Höhe von 250 Euro freiwillig geleistet, ist diese Leistung bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen.

Stmk. Behindertengesetz

LVwG 70.5-2821/2020 vom 15.12.2020

Die Wohnbeihilfe hat bei der Berechnung des Gesamteinkommens gemäß § 11 Abs 2 Z 2 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) zwar grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, ist aber bei Berücksichtigung der Wohnkosten gemäß § 11 Abs 3 Z 4 StBHG sehr wohl als „Leistung Dritter“ für die Wohnung zu berücksichtigen. Dadurch kann für das Wohnen nur jener Betrag abgezogen werden, der vom Mensch mit Behinderung tatsächlich – jedoch begrenzt mit dem vertretbaren Wohnungsaufwand nach § 10 Abs 1 Z 3 StBHG – zu entrichten ist.

Tierschutzgesetz

LVwG 30.28-1684/2020 vom 17.11.2020

Gemäß § 36 Abs 1 TSchG 2005 (TSchG) sind die Organe der Behörden berechtigt die Liegenschaften eines Verfügungsberechtigten zu betreten oder sich Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. In Zusammenschau mit § 36 Abs 1 letzter Satz TSchG, wonach dem für die Tierhaltung Verantwortlichen nur insoweit Gelegenheit zu geben ist bei der Kontrolle anwesend zu sein, soweit Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, ergibt sich, dass die mit der Tierhaltung befassten Personen die erforderlichen Auskünfte bei Anwesenheit zu erteilen haben, wobei keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Kontrolle besteht. Sind die mit der Tierhaltung befassten Personen nicht anwesend, kann die Behörde gemäß § 19 AVG vorgehen und die betreffenden Personen laden. Alternativ können Auskünfte zur

Kontrolle auch fernmündlich oder schriftlich eingeholt werden. Daraus folgt, dass durch die bloße Nichtanwesenheit bei einer angekündigten Tierhaltungskontrolle die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 36 Abs 1 iVm § 38 Abs 3 TSchG nicht erfüllt sind.

Stmk. Baurecht

LVwG 50.34-1897/2020 vom 26.11.2020

Die Frage, ob eine Zufahrtsmöglichkeit zu einem (geplanten) Bauwerk als geeignet und rechtlich gesichert iSd § 5 Abs 1 Z 6 BauG Stmk 1995 anzusehen ist, hängt vom beabsichtigten Verwendungszweck des Bauwerkes ab (vgl. VwGH 21.06.2005, 2003/06/0158). Nach dem Gesetzeswortlaut wird nur ein geeigneter Anschluss an das öffentliche Wegenetz gefordert, woraus sich ergibt, dass auch ein Servitutsweg als ausreichend anzusehen ist. Dies hat auch für eine im Miteigentum des Bauwerbers stehende Zufahrtsstraße zu gelten, sofern es diesbezüglich keine Beschränkung der Nutzungsbefugnis gibt.

Vergaberecht

LVwG 44.20-1734/2020 vom 24.09.2020

Von einer Kooperation iSd § 10 Abs 3 BVergG 2018 kann dann nicht mehr gesprochen werden, wenn letztendlich (fast) alle Leistungen von einem Kooperationspartner erbracht werden und der andere lediglich einen formalen Beitrag leistet (vgl. ErlRV 69 BlgNR XXVI GP, 43). Es ist daher im Einzelfall zu beurteilen, ob die Leistungen der Kooperationspartner echte Beiträge zur gemeinsamen Leistungserbringung darstellen oder, ob diese Beiträge nicht (gänzlich) unerheblicher Art sind. Im konkreten Fall stellt daher die Erbringung von Dispositionsleistungen und die Bereitstellung von technischen Betriebsmitteln für einen Anruf-Sammeltaxidienst gegen Entgelt mangels wechselseitigen Zusammenarbeitsverhältnisses mit dem Auftraggeber keine öffentlich-öffentliche Kooperation iSd § 10 Abs 3 BVergG 2018 dar.

LVwG 44.7-929/2020 vom 25.05.2020

Rechtssatz 1: Die an die unterlegenen Bieter erfolgte Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung gemäß § 143 Abs 1 BVergG 2018, in welcher lediglich ausgeführt wird „dass aufgrund der erfolgten Preisbewertung das Angebot dahinter liegt“, genügt dem Anspruch eines effektiven Rechtsschutzes im Rahmen des Billigstbieterprinzips nicht, da der Preis als einziges Zuschlagskriterium für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zuschlagsentscheidung notwendig ist. Ein potentieller Wettbewerbsvorsprung innerhalb einer Region, welcher ohnehin der Natur

des Wettbewerbs entspricht, vermag solch eine Zurückhaltung des Gesamtpreises nicht zu rechtfertigen.

Rechtssatz 2: Durch die Entscheidung des EuGH vom 05.09.2019, Lombardi, C-333/18, ergibt sich nun ausdrücklich, dass einem Nachprüfungswerber in jedem Fall Antragslegitimation zur Geltendmachung des Ausscheidens vor ihm gereihter Bieter zukommt, auch wenn sein eigenes Angebot möglicherweise auszuschneiden ist.

LVwG 443.16-1147/2020 vom 24.09.2020

Bei einer Preisdifferenz des Zweitbieters zur präsumtiven Zuschlagsempfängerin von 18 % und einem Abstand zum Mittelwert der restlichen Bieter von 22 % sowie einer auffallenden Differenz zur Kostenschätzung der Auftraggeberin, ist jedenfalls eine vertiefte Angebotsprüfung gemäß § 137 BVergG 2018 durchzuführen.

Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.3-947/2020 vom 30.09.2020

Rechtssatz 1: Grundsätzlich stellt die Anwendung von Körperkraft im Verhältnis zum Einsatz eines Pfeffersprays iSd § 4 WaffGG 1969 das gelindere Mittel dar. Der Einsatz exekutiver Zwangsbefugnisse ist aber immer situationsbedingt zu beurteilen. Im konkreten Fall stellte der Einsatz des Pfeffersprays gegen den Beschwerdeführer aufgrund seiner physischen Konstitution (1,68 Promille und 113kg bei 192 cm Körpergröße) sowie dem Umstand, dass dieser Widerstand gegen eine rechtmäßige Amtshandlung leistet und trotz vorheriger Androhung des Pfeffersprayeinsatzes weiterhin kontinuierlich auf den einschreitenden Polizisten zugeht und dessen Hand wegschlug, das gelindeste Mittel dar.

Rechtssatz 2: Die Anlage von Handfesseln am Rücken sowie von Fußfesseln nach dem Einsatz eines Pfeffersprays ist dann unverhältnismäßig, wenn der Beschwerdeführer – im Beisein von sechs Polizisten – auch auf anderem Weg zum Fahrzeug verbracht werden könnte.

Rechtssatz 3: Das Überstülpen einer Decke über den Kopf und den Oberkörper des Beschwerdeführers, welches von den Polizisten aufgrund seines Umherspuckens nach dem Pfeffersprayeinsatz erfolgte, ist unverhältnismäßig. Das Spucken des Beschwerdeführers hätte durch einen sogenannten „Spuckschutz“ (siehe Anhang „J“ zu den Richtlinien für das Einsatztraining des BMI; Kapitel 4.8. „Spuckschutz“, Seite 18) unterbunden werden können.

LVwG 20.3-2725/2020 vom 01.07.2021

Verwendet ein Beschwerdeführer während einer Amtshandlung in Form einer Grenzkontrolle wahrnehmbar und deutlich das Wort „Asyl“, wird ihm in concreto der „faktische Abschiebeschutz“ zuteil und darf dieser gemäß § 12 Abs 1 AsylG 2005 nicht mehr zurückgewiesen werden. Besteht Unklarheit darüber, ob ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, hat sich das Sicherheitsorgan für die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung davon zu vergewissern, dass kein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist (vgl. VwGH 14.11.2017, Ra 2017/21/0018).

LVwG 20.3-1457/2020 vom 19.11.2020

Die Nichtgewährung eines vertraulichen Telefongesprächs mit einer Rechtsanwältin stellt einen massiven Eingriff in das nach Art 48 Abs 2 GRC gewährte Verteidigungsrecht, sowie in das Grundrecht auf Schutz des Fernmeldegeheimnisses iSd Art 10a StGG und Art 8 MRK dar. Im vorliegenden Fall – im Haus der Beschwerdeführerin stand die Sicherstellung von Suchmittel unmittelbar bevor – war dies keinesfalls geboten, da weder ein gefährlicher Angriff bevorstand und dies auch die Sicherstellung des Suchmittels nicht gefährden hätte können.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

LVwG 50.25-3015/2019 vom 07.01.2020

Ein Kostenvorauszahlungsauftrag gemäß § 4 Abs 2 VVG kann sich trotz Vorliegens einer amtlichen Schätzung und der daraus resultierenden Beweislast des Verpflichteten hinsichtlich der preislichen Unangemessenheit (vgl. VwGH 21.09.2000, 99/06/0028) nicht auf nicht nachvollziehbare Positionen wie „Unvorhergesehenes“ beziehen.

Verfahrensrecht

LVwG 40.25-1347/2019 vom 04.06.2019

Wird in einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 VwGVG die mangelnde Hinterlegung der schriftlichen Verständigung über den Zustellvorgang vorgebracht, so wird damit ein Zustellmangel und kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis in Form eines Wiedereinsetzungsgrundes behauptet (vgl. VwGH 26.05.2009, 2009/20/0002).